



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFJ-	BAK/KS-	Heinz Schöffl	DW 2306 DW 2693	17.02.2014
96.115/0265-	GSt/HS/MN			
I/11/2013				

## Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ziel des Gesetzes ist es, die maß- und eichrechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die vor der Einführung stehenden elektronischen Zähler (Smart Meter) für Elektrizität und später auch für Gas, thermische Energie und Wasser anzupassen beziehungsweise zu erlassen. Die Bundesarbeitskammer steht dem Vorhaben, die Kosten für die Nacheichung solcher Geräte zu senken, grundsätzlich positiv gegenüber, wenn gewährleistet ist, dass der gesunkene Aufwand sich für Konsumenten spürbar, auch in niedrigeren Entgelten (Entgelt für Messleistung) niederschlägt. Nicht zugestimmt wird jedoch Vorhaben die geeignet sind, die Sicherheit der Messwertbringung, als Basis für die Abrechnung der konsumierten Energiemengen gegenüber dem Kunden, zu beeinträchtigen, die Transparenz zu verschlechtern oder Eingriffe beziehungsweise Manipulationen in geeichte Geräte gar legalisiert zu ermöglichen.

Die Bundesarbeitskammer verlangt hierzu grundsätzlich, dass bei elektronischen Zählern, vor deren Zulassung sicherzustellen ist, dass diese über die Robustheit und Messgenauigkeit der bisherigen Geräte verfügen und sichergestellt ist, dass keine Ausweitung des Messaufwandes und damit des vom Kunden zu bezahlenden Preises dadurch erforderlich wird, dass Eichintervalle aus technischen Gründen sogar verkürzt werden müssen.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 45, Abs. 10

Hier soll grundsätzlich möglich gemacht werden, dass Netzbetreiber beziehungsweise Versorger in die Messgeräte ohne Ausbau der Messgeräte insofern eingreifen dürfen, dass sie die für die Messung relevante Software aktualisieren - das heißt verändern - dürfen. In Ziffer 2 wird dies damit begründet, dass eine Aktualisierung zur Behebung von Fehlern in der Software, die zu unrichtigen Messergebnissen führen könnte, erforderlich wäre. Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass eine neue Technologie, die vor der breitflächigen Ausrollung bei Haushaltskunden steht, nicht geeignet ist, über die Einsatzdauer zwischen den Eichfristen die geforderte Datensicherheit zu gewährleisten, die für eine einwandfreie Abrechnung der bezogenen Energie gegenüber dem Kunden notwendig ist. Wir verlangen daher, dass gegenüber dem Kunden keinerlei anonyme Eingriffe, ob hardware- oder softwareseitig, in die Geräte, welche die Daten für die Ermittlung der Zahllasten gegenüber dem Kunden erfassen, vorgenommen werden dürfen. Ein solcher Eingriff ist nicht nur, wie in Ziffer 4 dargestellt, mittels der aktualisierten Software beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu beantragen, sondern auch gegenüber dem Kunden offenzulegen und die letzten Messwerte vor einem Eingriff zu dokumentieren und dem Kunden bekannt zu geben. Die Softwareaktualisierung des eichpflichtigen Teiles bedingt generell, dass dies in der Gerätezulassung beziehungsweise der Konformitätserklärung ausdrücklich vorgesehen ist. Dem Kunden gegenüber muss volle Transparenz dahingehend gewährleistet sein, wann, in welcher Form und zu welchem Zweck innerhalb der Abrechnungsperiode in sein Messgerät eingegriffen werden musste, so dass absolut Klarheit darüber herrscht, durch welche Aufsummierung welcher einzelnen Verbrauchswerte in welchen Periodenteilen zwischen den „Eingriffen“ die Ermittlung der Gesamtverbrauchswerte der Abrechnungsperiode gebildet wurde.

Zu § 45, Abs. 1

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, dass nicht nur die Eichbehörden, sondern auch die ermächtigten Eichstellen ohne erfolgte Neueichung, geeichte Messgeräte zumindest kurzfristig öffnen dürfen. Dabei wird legalisiert, dass auch Stempelstellen verletzt und wiederhergestellt werden dürfen. Begründet wird diese Legalisierung der Öffnungsmöglichkeit damit, dass ansonsten bei Messgeräten, bei denen Batterien oder Sicherungen unter der Eichplombe angebracht wurden, nach einem Tausch diese neu geeicht werden müssten.

Die Bundesarbeitskammer verlangt hier den umgekehrten Denkansatz. Nachdem es sich bei den elektronischen Messgeräten um neueste Technologie handelt, ist es doch zielführender, diesem Problem durch eine, den bisherigen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Konstruktion und Ausführung Rechnung zu tragen. Das heißt, dass all die Teile, bei denen hardwareseitig eventuell innerhalb der Eichfrist Eingriffe vorgenommen werden müssen, konstruktiv eindeutig außerhalb des eichrechtlichen Teiles des Messgerätes und somit außerhalb des durch Eichstempel abgesicherten Bereich angeordnet sein müssen.

Ob die vorgesehene Formulierung wirklich geeignet ist, die im Zusammenhang mit der Eichung von Messgeräten anfallenden Kosten zu verringern, muss ebenfalls gründlich hinterfragt werden.

Wir verlangen aus Konsumentensicht, dass zu eichende Messgeräte so konstruiert und gebaut sein müssen, dass sie innerhalb der Eichfrist keinerlei Eingriffe in eichrelevante Bauteile während der Verwendung beim Kunden notwendig machen. Ist ein solcher Eingriff dennoch notwendig, so ist das Messgerät, unter voller Wahrung der Transparenz der abrechnungsrelevanten Messwerte gegenüber dem Kunden, auszubauen und durch ein geeignetes, geeichtes Gerät zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**